

Fachspezifische Bestimmungen für Didaktik der Grundschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 17. April 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-11)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| 1. Teil: Allgemeine Vorschriften | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen | 2 |
| § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums..... | 3 |
| § 4 Empfohlene Grundkenntnisse | 5 |
| § 5 Modularisierung, ECTS | 5 |
| § 6 Kontrollprüfungen..... | 5 |
| § 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich..... | 6 |
| § 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule | 6 |
| § 10 Unterrichtssprache | 6 |
| 2. Teil: Durchführung der Prüfungen | 7 |
| § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren..... | 7 |
| § 11a Multiple-Choice-Verfahren..... | 7 |
| § 12 Anmeldung zu Prüfungen | 9 |
| § 13 Bewertung von Prüfungen | 9 |
| § 14 Wiederholung von Prüfungen | 9 |
| § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen..... | 10 |
| § 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I..... | 10 |
| § 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung..... | 10 |
| § 18 Bildung der Fachnoten gemäß § 3 LPO I | 11 |
| 3. Teil: Schlussvorschriften | 12 |
| § 19 Inkrafttreten..... | 12 |
| Anlage SFB | |

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Didaktik der Grundschule wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Verbund mit der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät I, der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Fakultät für Physik und Astronomie angeboten. ²Das Fach Didaktik der Grundschule kann als ein Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) oder als ein Fach im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) ¹Das Studium der Didaktik der Grundschule vermittelt im Einzelnen professionsbezogene Kompetenzen, die die Studierenden befähigen

a) im Bereich Grundschulpädagogik:

- die Geschichte und Entwicklung der Grundschule in ihren wesentlichen bildungspolitischen und bildungstheoretischen Hintergründen zu reflektieren,
- die Gestaltung von Unterricht entsprechend fachbezogener und fächerübergreifender sowie erzieherischer Zielsetzungen einordnen und beurteilen zu können,
- Möglichkeiten der Lernstandsdiagnose, Lernentwicklungsbeobachtungen sowie darauf gegründeten Beratungs- und Fördermaßnahmen zu begründen und in ihrer Einsetzbarkeit angemessen zu berücksichtigen,
- institutionelle, curriculare und pädagogische Bedingungen einer anschlussfähigen Gestaltung der Bildungsprozesse in ihren möglichen Wirkungseffekten zu beurteilen,
- den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule in seinen verschiedenen Realisierungsmöglichkeiten vergleichen und beurteilen zu können,
- die spezifische Profilbildung der Grundschule als Lern- und Erfahrungsraum identifizieren und systemisch einordnen zu können,
- grundschulbezogene Theoriepositionen und Forschungsmethoden zu kennen, beurteilen und erproben zu können.

b) im Bereich der Didaktik des Schriftspracherwerbs

- bezugswissenschaftliche Grundlagen des Schriftspracherwerbs in ihrer Bedeutung für den schriftsprachlichen Anfangsunterricht zu erkennen,
- eine kriterienbezogene Beurteilung von Methoden und Konzepten für den Schriftspracherwerb reflektieren und anwenden zu können,
- Diagnosemöglichkeiten schriftsprachlicher Lernvoraussetzungen sowie deren forschungsorientierte kritische Beurteilung leisten zu können,

- Möglichkeiten zur Beratung und Förderung von Schülern und Schülerinnen in Abhängigkeit von deren Lernvoraussetzungen zu kennen und in ihren Einsatzmöglichkeiten zu beurteilen,
- Planung, Reflexion und Einschätzung schriftsprachlicher Lernsituationen exemplarisch durchführen zu können.

c) im Bereich der Didaktik des Sachunterrichts

- den Bildungswert des Sachunterrichts zu beurteilen,
- grundlegende Aufgaben bei der Auswahl und Strukturierung von Inhalten des Sachunterrichts zu erfassen,
- die Entwicklung von Wissen, Können, Verstehen, Interesse und Haltungen unter Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen zu fördern,
- Konzeptionen des Sachunterrichts darzustellen, zu analysieren und zu bewerten,
- exemplarische Unterrichtsvorhaben zum Sachunterricht zu planen und zu reflektieren.

d) im Bereich des Studiums der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) werden die zu erwerbenden Kompetenzen in den fachspezifischen Bestimmungen der betreffenden Fächer geregelt.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium im Fach Didaktik der Grundschule kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 1 und 6 LASPO in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB des jeweiligen Faches),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB der Unterrichtsfächer),
- c) das *Studium der Didaktik der Grundschule* (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem *Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik* im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches ein-

semestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird, *geregelt in diesen FSB*), sowie

- ii. dem *Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in diesen FSB)*, welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer).
- d) die *Schriftliche Hausarbeit* gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie in der Grundschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule angefertigt werden soll*),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Faches, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB, sofern der Freie Bereich im Fach Didaktik der Grundschule absolviert wird*).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, wobei im Studium insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften),
- c) das *Studium der Didaktik der Grundschule* (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem *Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik* im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird, *geregelt in diesen FSB*), sowie
 - ii. dem *Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in diesen FSB)*, welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer)

oder

das *Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule* (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem *Studium der Hauptschulpädagogik und -didaktik* im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird), *geregelt in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule sowie der einzelnen Didaktikfächer*), sowie
- ii. dem *Studium der Didaktiken einer Fächergruppe im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule)*, welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer),

- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Faches, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB, sofern der Freie Bereich im Fach Didaktik der Grundschule absolviert wird*),
- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).

(4) Die Gliederung des Fachs Didaktik der Grundschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

Empfohlen werden sozialwissenschaftliche, naturwissenschaftliche sowie kulturwissenschaftliche Grundkenntnisse auf Abiturniveau; zudem wird Studierenden des Lehramts an Grundschulen empfohlen, das Orientierungspraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I mindestens im Umfang von 2 Wochen an einer Grundschule abzuleisten.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

¹Im Rahmen des Studiums der Grundschulpädagogik und –didaktik werden keine optionalen Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt. ²Sofern im Rahmen der Didaktikfächer Kontrollprüfungen durchgeführt werden, ist dies in den FSB der jeweiligen Fächer geregelt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Module der Grundschulpädagogik und -didaktik, des zusätzlichen einsemestrigen studienbegleitenden Praktikums und des Freien Bereichs (sofern für diesen Module aus der Grundschulpädagogik und -didaktik absolviert werden sollen) sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für den Bereich der Grundschulpädagogik und –didaktik von der Philosophischen Fakultät II bekanntgegeben, für das Studium der Didaktik der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) von den für die jeweiligen Fächer zuständigen Fakultäten. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist dem Rahmenstudienstrukturplan für das Lehramt an Grundschulen zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB des jeweiligen Unterrichtsfachs und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

(2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Dieses wird fächerübergreifend im Bereich der Grundschulpädagogik und -didaktik absolviert und mit einer Veranstaltung begleitet. ³Das zusätzliche einsemestriges studienbegleitende Praktikum ist in der SFB zu diesen FSB geregelt.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x , die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht

zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert.

¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensva-

riante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

(1) Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

(2) Es ist möglich, die Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule in Grundschulpädagogik und -didaktik, in einem der drei Didaktikfächer oder fachübergreifend anzufertigen.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

(1) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) bzw. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

| <i>Bereich bzw. Teilbereich</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | |
|---|--------------------|----|
| Grundschulpädagogik und -didaktik | 35 | |
| Pflichtbereich | | 35 |
| Didaktik der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) | 35 | |
| 1. Didaktikfach | | 10 |
| 2. Didaktikfach | | 10 |
| 3. Didaktikfach | | 10 |
| Wahlpflicht aus einem der drei Didaktikfächer | | 5 |
| <i>gesamt</i> | 70 | |

²Im Rahmen des Teilbereichs Didaktik der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I sind dabei in jedem der Didaktikfächer Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen SFB zu absolvieren; im Rahmen eines der drei Didaktikfächer sind Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten zu absolvieren, so dass im Ergebnis in einem der Didaktikfächer Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten absolviert werden müssen.

(2) ¹Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 LPO I ist im Fach Didaktik der Grundschule eine fremdsprachliche Qualifikation in Englisch (Qualifikation auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“) nachzuweisen, wobei der Nachweis entfällt, wenn Englisch als Unterrichtsfach oder als Didaktikfach gewählt wurde. ²Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt die Form des Nachweises durch Bekanntmachung.

(3) ¹Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 LPO I sind im Fach Didaktik der Grundschule Basisqualifikationen in den Fächern Musik, Kunst und Sport nachzuweisen, wobei der Nachweis jeweils ent-

fällt, wenn das Fach als Unterrichtsfach oder als Didaktikfach gewählt wurde. ²Die Basisqualifikationen können im Rahmen der Kapazitäten der Universität durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen nachgewiesen werden, die nach Maßgabe der SFB den Erwerb von ECTS-Punkten im fachspezifischen Freien Bereich im Fach Didaktik der Grundschule ermöglichen. ³Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt die Form des Nachweises durch Bekanntmachung.

(4) Die weiteren fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule sind in § 36 Abs. 1 LPO I geregelt.

§ 18 Bildung der Fachnoten gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Fach Didaktik der Grundschule erzielten Noten ein einheitlicher Durchschnittswert zu ermitteln. ²Dieser Durchschnittswert wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten für die Bereiche Grundschulpädagogik und –didaktik sowie Didaktik der drei Fächer im Sinn der § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) sowie § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) gebildet. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung des Durchschnittswertes gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Note für den Bereich Grundschulpädagogik und –didaktik wird in entsprechender Anwendung des in § 34 LASPO beschriebenen Verfahrens aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen des in der SFB angegebenen Pflichtbereichs gebildet. ²Die Note für den Bereich der Didaktikfächer wird aus den gleichgewichteten Noten der einzelnen gewählten Didaktikfächer (Unterbereiche) gebildet. ³Die Noten für die einzelnen gewählten Didaktikfächer werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen in diesen Fächern absolvierten Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von jeweils maximal 10 ECTS-Punkten ermittelt. ⁴Für den Fall, dass ein Prüfling in einem Didaktikfach mit Noten versehene Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten absolviert hat, findet § 34 Abs. 2 LASPO entsprechende Anwendung.

(3) ¹Bei der Ermittlung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswertes im Fach Didaktik der Grundschule werden die einzelnen Bereiche und Unterbereiche wie folgt gewichtet:

| Einheitlicher Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I) | | | | |
|--|-------------------------|----|------------------------------|----------------|
| <i>Bereich bzw. Unterbereich</i> | <i>ECTS- Punkte</i> | | <i>Gewichtungsfaktor für</i> | |
| | | | <i>Unterbereich</i> | <i>Bereich</i> |
| Grundschulpädagogik und -didaktik | 35 | | | 35/70 |
| Pflichtbereich | | 35 | 35/35 | |
| Didaktik der drei Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) | 35 | | | 35/70 |
| 1. Didaktikfach | | 10 | 10/30 | |
| 2. Didaktikfach | | 10 | 10/30 | |
| 3. Didaktikfach | | 15 | 10/30 | |
| <i>Grundschuldidaktik gesamt</i> | 70 | | | |

²Wie in § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) und in § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) dargestellt, sind in einem der Didaktikfächer Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren, in den anderen beiden jeweils Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Fach Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen.

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|------------------|---------|---|------------|-------------|--------------|----------------|-----------|---|-----------------|--|--|
| 06-GS-Einf-1 | 2009-WS | Einführung in die Grundschulpädagogik | V | 3 | 1 | | NUM | a) | | | § 36 I Nr. 6* |
| | | <i>Introduction to Pedagogy of Primary Education</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-Einf-2 | 2009-WS | Ausgewählte Aspekte der Grundschulpädagogik | S | 2 | 1 | | B/NB | a) oder b) oder c) oder d) | | | § 36 I Nr. 6* |
| | | <i>Selected Aspects of Pedagogy of Primary Education</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-SUSL | 2009-WS | Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Sciences and Social Learning at Primary School</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-SUSL-1 | 2009-WS | Didaktik des Sachunterrichts | V | 3 | 1 | | NUM | a) | | | § 36 I Nr. 6* |
| | | <i>Didactics of Science and Social Studies at Primary School</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-SUSL-2 | 2009-WS | Ausgewählte Themen des Sachunterrichts | Ü | 2 | 1 | | B/NB | b) oder c) oder e) | | | § 36 I Nr. 6* |
| | | <i>Selected Aspects of Sciences and Social Learning at Primary School</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-SU-Konz/-1 | 2009-WS | Gestaltung von Sachlernprozessen | S | 5 | 1 | | NUM | a) oder d) oder Referat (ca. 20 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) (Gewichtung 1:3) oder Übernahme einer praktischen Einheit (ca. 45 Min.) und Projektbericht (ca. 5 S.) (Gewichtung 2:1) | | | § 36 I Nr. 6* |
| | | <i>Science and Social Studies at Primary School</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-SSE | 2009-WS | Grundlagen und Probleme des Schriftspracherwerbs | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Foundations and Difficulties of Literacy Development</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|--|------------|-------------|--------------|-----------------|-----------|---|-----------------|--|---|
| 06-GS-SSE-1 | 2009-WS | Einführung in die Didaktik des Schriftspracherwerbs | V | 3 | 1 | | NUM | a) | | | § 36 I Nr. 6* |
| | | <i>Introduction to Didactics of Literacy Development</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-SSE-2 | 2009-WS | Schriftspracherwerb als Aufgabe der Grundschule | S | 2 | 1 | 80 ¹ | B/NB | a) oder b) oder c) oder d) | | | § 36 I Nr. 6* |
| | | <i>Literacy Development as a task of Primary Schools</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-P | 2009-WS | Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von Grundschulunterricht | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Planning, Implementation, Analysis and Reflection of Primary School Teaching</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-P-1 | 2009-WS | Schulpraktische Studien | P | 2 | 1 | 80 ¹ | B/NB | Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben (z.B. Planung, Durchführung und Reflexion von min. einer Unterrichtsstunde in der Praktikumsklasse) nach Maßgabe der Praktikumsschule | | | § 36 I Nr. 1* Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 80%) an den Lehrveranstaltungen. |
| | | <i>Field Studies at Primary School</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-P-2 | 2009-WS | Planung, Analyse und Reflexion von Grundschulunterricht | Ü | 1 | 1 | | B/NB | Referat (ca. 30 Min.) oder Praxisdokumentation (ca. 10 S.) oder c) | | | |
| | | <i>Planning, Analysis and Reflection of Teaching</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-P-3 | 2009-WS | Diagnose- und Fördermöglichkeiten im Schriftspracherwerb | S | 2 | 1 | | B/NB | a) oder c) oder d) oder Referat (ca. 10 Min.) | | | § 36 I Nr. 6* |
| | | <i>Diagnosis and Promotion of Literacy Development</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS- | 2009-WS | Grundschule als professionelles Handlungs- und Forschungsfeld | S | 5 | 1 | | NUM | a) oder Referat (ca. 20 Min.) | | | § 36 I Nr. 6* |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|---|---------|---|------------|-------------|--------------|----------------------|-----------|--|-----------------|--|--|
| Prof/-1 | | <i>Theories and Research Methods of Pedagogy of Primary Education</i> | | | | | | und Hausarbeit (ca. 15 S.) (Gewichtung 1:3) oder Referat (ca. 20 Min.) und Portfolio (ca. 15 S.) (Gewichtung 1:3) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) | | | |
| 06-GS-Inst | 2009-WS | Die Entwicklung der Grundschule als Bildungsinstitution | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>The Development of Primary Schools</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-Inst-1 | 2009-WS | Die Entwicklung der Grundschule als Bildungsinstitution | V+S | 5 | 1 | | B/NB | a) oder c) oder d) oder Referat (ca. 30 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) | | | § 36 I Nr. 6* |
| | | <i>The Development of Primary Schools</i> | | | | | | | | | |
| Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden. | | | | | | | | | | | |
| Freier Bereich - Fächerübergreifend | | | | | | | | | | | |
| Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen. | | | | | | | | | | | |
| Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I | | | | | | | | | | | |
| Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen. | | | | | | | | | | | |
| Freier Bereich - fachspezifisch | | | | | | | | | | | |
| 06-GS-FB-SU-1 | 2009-WS | Projektlernen | R | 1 | 1-2 | Max. 35 ² | B/NB | Projektbericht (ca. 5 S.) | | | Die Zahl der verfügbaren Teilnehmerplätze richtet sich nach dem Angebot durch die Praxiskooperationen. |
| | | <i>Project-based Learning in Science and Social Studies</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS- | 2009-WS | Projektlernen im Kontext des Sachunterrichts | R | 3 | 1-2 | Max. 35 ² | B/NB | Projektbericht (ca. 10 S.) | | | Die Zahl der verfügbaren Teilnehmerplätze |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|--|------------|-------------|--------------|-----------------|-----------|---|-----------------|--|---|
| FB-SU-PL/-1 | | <i>Project-based Learning in Context of Science and Social Studies</i> | | | | | | | | | richtet sich nach dem Angebot durch die Praxiskooperationen. |
| 06-GS-FB-BK/-1 | 2009-WS | Berufsfeldbezogene Kompetenzen für die Arbeit in der Grundschule | S | 2 | 1 | 35 ³ | B/NB | Klausur (ca. 45 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.), oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Portfolio (ca. 10 S.) | | | |
| | | <i>Skills related to the Vocational Field of Work at Primary Schools</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-FB-KP/-1 | 2009-WS | Inner- und außerschulische Kooperation im Grundschulbereich | S | 2 | 1 | 35 ³ | B/NB | Klausur (ca. 45 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.), oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Portfolio (ca. 10 S.) | | | |
| | | <i>Inner- and Extracurricular Cooperation at Primary Schools</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-FB-WK/-1 | 2009-WS | Wissenschaftsbasierte Kompetenzen für Lehramtsstudierende | S | 2 | 1 | 35 ³ | B/NB | Klausur (ca. 45 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.), oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Portfolio (ca. 10 S.) | | | |
| | | <i>Science-based Competences for Students in a Teacher Training Course</i> | | | | | | | | | |
| 06-Ku-GS-BQ/-1 | 2009-WS | Basisqualifikationen Kunst für Grundschullehramt | S | 1 | 1 | 25 ³ | B/NB | Künstlerische Exponate (Gesamtumfang von ca. 30 Std) | | | Das Modul richtet sich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 LPO I an Studierende des Studiengangs Lehramt an Grundschulen, die Kunst nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach studieren. |
| | | <i>Basic Instructions in Arts for Primary Education</i> | | | | | | | | | |
| 04-MP- | 2009-WS | Basisqualifikationen Musik für Lehramtsstudierende Grundschule | S | 2 | 1 | | B/NB | Präsentation (ca. 15 Min.) | | | Das Modul richtet sich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|--|---------|--|------------|-------------|----------------|----------------|-----------|---|-----------------|--|--|
| LAGS-BQ/-1 | | <i>Basic Instructions in Music for Primary Education</i> | | | | | | | | | 3 LPO I an Studierende des Studiengangs Lehramt an Grundschulen, die Musik nicht als Unterrichtsfach studieren. |
| 05-SP-BQ/-1 | 2009-WS | Basisqualifikation Sport | S+S | 3 | 1 | 4 | B/NB | Praxisdokumentation (ca. 15 S.) | | | Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 80%) an den Lehrveranstaltungen. Das Modul richtet sich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 LPO I an Studierende des Studiengangs Lehramt an Grundschulen, die Sport nicht als Unterrichtsfach studieren. |
| | | <i>Basic Instruction in Physical Education</i> | | | | | | | | | |
| Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Fach Didaktik der Grundschule entweder im Rahmen des Studiums der Grundschulpädagogik und -didaktik oder im Rahmen der Didaktik der drei Fächer i.S.d. § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) angefertigt werden. | | | | | | | | | | | |
| Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Grundschulpädagogik und -didaktik | | | | | | | | | | | |
| 06-GS-HA | 2009-WS | Schriftliche Hausarbeit Grundschulpädagogik und -didaktik | | 10 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Thesis in Pedagogy of Primary Education</i> | | | | | | | | | |
| 06-GS-HA-1 | 2009-WS | Schriftliche Hausarbeit Grundschulpädagogik und -didaktik | A | 10 | 1 ⁵ | | NUM | Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 60 S.) | | | |
| | | <i>Thesis in Pedagogy of Primary Education</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|--|------------|-------------|--------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------|--|--|
|-----------------|---------|--|------------|-------------|--------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------|--|--|

¹ Die Teilnehmerbegrenzung richtet sich nach den verfügbaren Praktikumsplätzen, die im Teilmodul 06-GS-P-1 benötigt werden. Die Platzvergabe für das Praktikum erfolgt durch das Praktikumsamt. Diejenigen Studierenden, die keine Zulassung zum Schriftspracherwerb 06-GS-SSE erreicht haben, können das Modul 06-GS-P zeitlich vorziehen.

² Die Auswahl der Teilnahmeberechtigten erfolgt per Losentscheid.

³ Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der verfügbaren Teilnehmerplätze so wird folgendes Verfahren durchgeführt: Die Platzvergabe erfolgt nach Studienfortschritt (Fachsemester). Bei gleicher Anzahl an Fachsemestern entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

⁴ Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und richtet sich nach den vorhandenen Lehrkapazitäten. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der verfügbaren Teilnehmerplätze so wird folgendes Verfahren durchgeführt:

Die Platzvergabe erfolgt nach Studienfortschritt (Zahl der ECTS-Punkte). Bei gleicher Anzahl an ECTS-Punkten entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

⁵ Gemäß §29 Abs. 2 Satz 1 LPO I.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.

"Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Würzburg vom 4. Oktober 2011 und vom 27. März 2012.

Würzburg, den 17. April 2012
Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel"

"Die Fachspezifischen Bestimmungen für Didaktik der Grundschule wurden am 17. April 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. April 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. April 2012.

Würzburg, den 18. April 2012
Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel"